Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich	Stadtamt FB 01	Stellungnahme-Nr. S0392/22	Datum 26.10.2022

zum/zur
F0244/22 – CDU-Ratsfraktion, Stadtrat Michael Hoffmann
Bezeichnung
Stellenausschreibungen Stadt Magdeburg

Verteiler	Tag
Die Oberbürgermeisterin	08.11.2022

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin Borris,

mit über 3.000 Beschäftigten ist die Stadtverwaltung einer der größten Arbeitgeber in der Landeshauptstadt. Fast jeder gut ausgebildete Mensch hat eine Chance, sich bei der Stadt Magdeburg zu bewerben.

Zum Teil steht bei einigen Stellen im Profil „abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium" und einschlägige Berufserfahrung.

Dazu frage ich die Oberbürgermeisterin:

1. *Was ist ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium?*
2. *Auf welcher rechtlichen Grundlage bekräftigt die Stadt Magdeburg dies?*
3. *Ist dies im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt festgeschrieben?*
4. *An welchen Einrichtungen können Bewerber ein wissenschaftliches Hochschulstudium erhalten?*
5. *Wird ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium auch aus anderen Ländern (außerhalb von Deutschland) akzeptiert?*
6. *Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt dies?*
7. *Was ist genau mit einschlägiger Berufserfahrung gemeint?*

Zur Anfrage nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zu 1. und 2.
Die Landeshauptstadt Magdeburg ist als Arbeitgeberin an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) gebunden, welcher u. a. den Handlungsrahmen für die Auswahl und Einstellung von Mitarbeitenden vorgibt.

In den Vorbemerkungen des TVöD werden die grundsätzlichen Eingruppierungsregelungen festgelegt, welche in Punkt 3 das „wissenschaftliche Hochschulstudium" genauer definieren:

Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium an einer Universität, Technischen Hochschule, Pädagogischen Hochschule, Kunsthochschule oder einer anderen nach Landesrecht anerkannten Hochschule (außer FH) mit einer ersten Staatsprüfung, Magisterprüfung oder Diplomprüfung beendet wurde und für die Zulassung zum Studium die allgemeine bzw. fachgebundene Hochschulreife oder aber eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung erforderlich ist. Dabei muss eine Regelstudienzeit von mindestens 8 Semestern (ohne Praxis- oder Prüfungssemester) erfüllt sein.

Eine wissenschaftliche Hochschulbildung liegt außerdem vor, wenn das Studium mit einer Masterprüfung in einem akkreditierten Studiengang beendet wurde.

Eine Promotion oder die Magisterprüfung einer Philosophischen Fakultät wird den vorgenannten Abschlüssen nur dann gleichgestellt, wenn die Ablegung einer ersten Staatsprüfung, einer Masterprüfung oder einer Diplomprüfung nach den Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist.

Bachelorabschlüsse erfüllen die Anforderungen an eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung auch dann nicht, wenn die Regelstudienzeit mehr als 6 Semester umfasst. Bachelorabschlüsse sowie Diplomgrade mit dem Zusatz FH entsprechen lediglich dem Grad einer „Hochschulbildung“.

Zu 3.
Auch im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt wird in § 27 „Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen“ eine Differenzierung der Studienabschlüsse vorgenommen. Es wird dabei zwischen den Abschlüssen auf Niveau Bachelor bzw. Diplom FH sowie den höhergestellten Abschlüssen auf dem Niveau Master bzw. diesem gleichgestellten Studienabschlüssen unterschieden.

Zu 4.
Ein wissenschaftliches Hochschulstudium kann an Universitäten, technischen Hochschulen, Pädagogischen Hochschule, Kunsthochschulen oder an nach Landesrecht anerkannten Hochschulen (außer FH) erworben werden.

Zu 5. und 6.
Mit dem Bologna-Prozess aus dem Jahre 1999, erfolgte eine europaweite Vereinheitlichung von Studiengängen und -abschlüssen, sowie die Schaffung eines einheitlichen europäischen Hochschulraumes.

Der TVöD regelt zudem, dass ausländische Bildungsabschlüsse nur dann als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung gelten, wenn sie von der staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurden.

Zu 7.
Die frühere Tätigkeit muss im Wesentlichen, also überwiegend unverändert fortgesetzt werden oder muss zumindest nach Aufgabenzuschnitt und Niveau gleichartig sein („deckungsgleich“) (vgl. BAG v. 27.03.2014, Az. 6 AZR 571/12). Man kann auch sagen, dass die neue Tätigkeit „aus dem Stand heraus“ wahrgenommen werden kann. Das für die frühere Tätigkeit nötige Wissen und Können und die dort erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen müssen typischerweise konkret auch für die neue Tätigkeit erforderlich sein und diese prägen; beide Tätigkeiten müssen zumindest gleichartig sein. Beim Wertigkeitsvergleich müssen Aufgabenzuschnitt und Niveau zumindest gleichartig sein (vgl. LAG Köln, Urt. v. 13.07.2012 – 4 Sa 441/12).

Holger Platz